

Die Kriegsgewinnsteuer.

Die Beratungen in der Budgetkommission.

N. Berlin, 1. Dezbr. (Priv.-Tel.)

In der Fortsetzung der Beratung der Budgetkommission über die Vorlage betreffend die

Gewinnrückstellungen von Erwerbsgesellschaften

zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer hat ein Nationalliberaler für die Einziehung solcher Kriegsgewinne ein, die durch strafbare Handlungen erworben sind. Der Schatzsekretär unterschätze die Gefahr der Verschleppung der Kriegsgewinne ins Ausland. Er begrüßt die Zusage des Schatzsekretärs, daß die Steuer nach der Größe der Gewinne gestaffelt werden soll. Gegenüber der Doppelbesteuerung dürfe man nicht allzu ängstlich sein. Für ordnungsmäßige Vornahme der Abschreibungen müßten Sicherungen geschaffen werden. Die Kriegsgewinne dürften auch nicht durch Verwendung zu Wohltätigkeitszwecken dem Reiche entzogen werden. Der Reichsschatzsekretär erklärt sich gegen eine Staffelung auf Grund der moralischen Differenzierung, so z. B. sei die steuerliche Grenze nicht festzustellen zwischen den Gewinnen solcher Agenten, die durch schwere Arbeit im Interesse des Reiches Geld verdient haben und anderen, die ohne jede Anstrengung und ohne der Allgemeinheit genützt zu haben, viel Geld verdienten. Gegen Mißbrauch mit den Abschreibungen gebe der Wortlaut der Vorlage genügenden Schutz. Nicht angängig sei es, die für gemeinnützige Zwecke ausgegebenen Teile von Kriegsgewinnen noch nachträglich für das Reich festzulegen. Der Zentrumsvorschl. die Zahlung höherer Dividenden zu verbieten als sie der Durchschnitt der letzten drei Friedensjahre entsprechen, gehe weiter als die Vorlage und würde manche Verwirrung anrichten. Die Vorlage sei gewiß nicht ideal, aber das Brauchbare, das heute geschaffen werden könne.

Ein konservativer Abgeordneter führt aus, die Vorlage sei ein Ausnahmegesetz und deshalb dürften grundsätzliche Bedenken zurückstehen. Darum könne auch den sozialdemokratischen Anregungen nicht Folge gegeben werden. Menge sich der Staat zu sehr in die Erwerbsverhältnisse ein, so höre die Reizung zu produzieren auf. Die Heranziehung der physischen Zensiten sei dem Redner sympathisch. Ihre Veranlagung aber sei außerordentlich schwierig. Schon jetzt eine allgemeine Veranlagung vorzunehmen, erscheine kaum nötig. Der Redner begrüßt, daß durch dieses Sicherungsgesetz der Mehrgewinn an erster Stelle und in der ersten Hand erfaßt wird. Produktive Genossenschaften, insbesondere Mollerei-Genossenschaften sollen ausgenommen werden. Er ersucht den Staatssekretär um eine Erklärung, ob man die nachträglichen Zahlungen dieser Genossenschaften an ihre Mitglieder als Gewinne oder als zurückbehaltene Mehrpreise behandeln werde. Der Schatzsekretär antwortet, daß man die einzelnen Fälle werde prüfen müssen. Darauf sprach sich ein Reichsparteiler gegen die Anregung auf obere Begrenzung der Dividenden aus. Ein Nationalliberaler fragte, ob die aus dem Frieden mit in den Krieg hinüber genommenen Reserven in die Kriegsgewinne eingerechnet werden sollen. Er schlägt vor, daß die Veranlagungsbehörden angewiesen werden, auf Anfrage zu antworten, ob ihnen vorgeschlagene Abschreibungen angemessen erscheinen. Diese Bedenken des Vorredners beschwichtigte der Reichsschatzsekretär an der Hand der einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Abschreibungen sollen angemessen sein. Damit scheiden alle vor dem Kriege angesammelten Reserven als Kriegsgewinne aus. Die Anlage von Kriegsgewinnen in Kriegsanleihen und anderen Staatspapieren erklärt der Schatzsekretär für zulässig.

Ein Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung beantragt nicht 50, sondern 75 v. H. für die spätere Gewinnbesteuerung zurückzustellen. Der Staatssekretär hält an der Vorlage fest. Ein fortschrittlicher Abgeordneter fragt an, ob und zu welcher Kurse z. B. Preussische Konsols als Hinterlegung angenommen werden dürfen. Gegenüber einem Nationalliberalen hebt er hervor, daß das Gesetz keinerlei Sonderbestimmungen gegenüber anderen Steuergesetzen enthalten, bei denen auch unter Umständen die Steuerbehörden die Grundlagen der Bilanz nachprüfen. Eine Differenzierung nach ethischen Grundsätzen sei so schwierig, daß man darauf verzichten müsse. Da in einzelnen Fällen eine Doppelbesteuerung stattfinden werde, wünscht er dem Gesetz einen sogenannten „Härteparagrafen“ einzufügen. Die Veranlagung der physischen Personen und die Weitererhebung des Wehrbeitrages hält er nicht für angezeigt. Der Reichsschatzsekretär erwidert, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Reichskanzler Ausnahmen gestatten könne, bereits einen Härteparagrafen darstelle. Für die Hinterlegung sollen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend sein.

Nächste Sitzung Donnerstag Vormittag 10 Uhr.